

VORTRÄGE / LECTURES

Internationale Reformen des Verjährungsrechts und die japanische Neuregelung in den Artikeln 144 ff. *Minpō* 2020

*Oliver Remien**

- I. Die Reformwelle im Verjährungsrecht
- II. Zuschnitt der Regelung im *Minpō* 2020 und Grundfragen
 1. Ersitzung und Verjährung
 2. Anspruchsverjährung?
 3. Vindikationsverjährung und Ersitzung
 4. Einredecharakter und Folgen der Verjährung insbesondere bei Sicherheiten
- III. Systemkonkurrenz: Subjektive oder/und objektive Fristen?
 1. Subjektives System und Länge der subjektiven Frist
 2. Kenntnis
 3. Objektive Höchstfrist (long stop)
 4. Lebens- und Körperverletzung
 5. Beginn: Silvesterverjährung
 6. Objektives System bei Gewährleistung?
- IV. Einwirkungen auf den Lauf der Frist
 1. Trend zur Hemmung oder Ablaufhemmung, Raum für Neubeginn
 2. Hemmungstatbestände
- V. Privatautonomie; Urteilsverjährung
- VI. Summe

I. DIE REFORMWELLE IM VERJÄHRUNGSRECHT

Bekanntlich gab es in der jüngeren Zeit viele größere Zivilrechtsreformen. Diese hatten durchaus unterschiedliche Schwerpunkte. Ein wichtiger Ge-

* Prof. Dr. Oliver Remien, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches Wirtschaftsrecht, Internationales Privat- und Prozessrecht sowie Rechtsvergleichung, Julius-Maximilians-Universität Würzburg.

Um Fußnoten ergänzte und leicht überarbeitete schriftliche Fassung des Vortrages, den ich am 16.8.2018 auf Einladung von Herrn Prof. *Kunihiro Nakata*, Kyōto, und Frau Prof. *Naoko Kano*, Tōkyō, vor japanischen und internationalen Kollegen in Hamburg gehalten habe. Die Vortragsform ist beibehalten. Für wertvolle Hinweise danke ich besonders Herrn Prof. *Keizo Yamamoto*, Kyōto.

genstand war bei ihnen aber oft das Verjährungsrecht. Es geht dort um den Einfluss der Zeit auf Ausübung oder Bestand von Rechten. Der japanische Begriff *jikō* – Zeitwirkung – bringt dies schön zum Ausdruck. Dieses Element der Reformwelle kann in gewisser Hinsicht erstaunen, da das Verjährungsrecht – zumindest in Deutschland – sehr lange als statisches Rechtsgebiet gegolten hatte.¹

Die deutsche Schuldrechtsmodernisierung hat aber zum 1.1.2002 in Deutschland ein vollständig neues Verjährungsrecht geschaffen,² das allerdings an die alte deliktsrechtliche Sonderregel des § 852 BGB a.F. anknüpfte.³ Frankreich hat dann 2007 eine in Grundzügen ähnliche Verjährungsrechtsreform durchgeführt,⁴ gute zehn Jahre vor der erst in den Jahren 2016/2018 verwirklichten Vertragsrechtsreform.⁵ Dänemark hat sein Verjährungsrecht geändert⁶ und etwa Rumänien,⁷ Ungarn⁸ und die Tschechische Republik⁹ haben sich gar ganz neue Zivilgesetzbücher gegeben. In England gab es immerhin einen Entwurf für eine Reform des Limitation Act;¹⁰ dieser ist aber nicht verwirklicht worden. In Irland gibt es einen Vor-

-
- 1 Vgl. O. REMIEN (Hrsg.), *Verjährungsrecht in Europa – zwischen Bewährung und Reform* (Tübingen 2011); dort DERS., Schlusswort. Übereinstimmungen und Unterschiede in den Kernfragen der Verjährung in der europäischen Privatrechtsentwicklung, 377 ff., 378.
 - 2 §§ 194 ff. BGB n.F. – natürlich mit hier nicht näher zu erörternden Übergangsregeln.
 - 3 Dessen Absatz 1 lautete: „Der Anspruch auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Begehung der Handlung an.“
 - 4 Dazu P. ANCEL, *Charakter, System und Fristen der Verjährung in Frankreich nach der Reform*, in: Remien (Fn. 1) 29 ff.
 - 5 Näher F. BIEN/J.-S. BORGHETTI (Hrsg.), *Die Reform des französischen Vertragsrechts* (Tübingen 2018).
 - 6 *Lov om forældelse af fordringer (foraeldsloven) Nr. 522 vom 6.6.2007*, dazu A. FÖTSCHL, *Das neue dänische Verjährungsrecht. Die Principles of European Contract Law (PECL) als Modell für den dänischen Gesetzgeber*, *Recht der Internationalen Wirtschaft* 2011, 696 ff.
 - 7 *Zur Verjährung Artt. 2500 ff. Noul Cod Civil*.
 - 8 *Zur Verjährung Z. CSEHI, Die Grundzüge des Verjährungsrechts des neuen ungarischen Zivilgesetzbuches von 2013*, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* 2013, 183 ff.
 - 9 *ZGB 2012, Gesetz 89/2012 vom 3.2.2012*.
 - 10 Dazu H. BEALE, *Reform of the Law of Limitation in England and Wales*, in: Remien (Fn. 1) 45 ff.

schlag der Law Reform Commission.¹¹ In Österreich beginnt das Justizministerium gerade, über eine Reform des Verjährungsrechts nachzudenken.¹²

Der große Pandektist *Bernhard Windscheid* und auch die Motive zum BGB hatten die Verjährung einst mit der „verdunkelnden Macht der Zeit“ erklärt¹³: die wahren Tatsachen zu ermitteln und zu beweisen wird mit dem Verstreichen der Zeit immer schwieriger. Zudem muss irgendwann Rechtsfrieden hergestellt werden. Neben diesen Motiven sind in jüngerer Zeit die Gläubigerinteressen betont worden, nämlich die faire Chance für den Gläubiger, sein Recht tatsächlich durchzusetzen.¹⁴ Damit zeichnet sich bereits ein Spannungsverhältnis ab, das in den Regelungen des Verjährungsrechtes bewältigt werden muss.

Auch wenn jeder Gesetzgeber in variierendem Maße seine eigenen Entscheidungen getroffen hat und die Schwerpunkte der Zivilrechts- oder Schuldrechtsreformen divergieren, ist so doch eine beachtliche internationale Reformwelle gerade im Verjährungsrecht festzustellen. Sie hat insoweit auch einen europäischen oder internationalen Bezugsrahmen, als auch internationale Regelwerke Vorschläge für Verjährungsregeln enthalten – sowohl die Principles of European Contract Law¹⁵ als auch die Unidroit Principles of International Commercial Contracts¹⁶ wie der – vielleicht aber langsam schon in Vergessenheit geratende – Draft Common Frame of Reference.¹⁷

Daher scheint es interessant zu schauen, wie sich die Reform des japanischen Zivilgesetzes, *Minpō*, zu dieser Reformwelle verhält¹⁸: strebt sie in gleiche Richtung, ggf. mit welcher Kraft, oder hat sie ihre ganz eigenen Tendenzen?

11 Siehe LAW REFORM COMMISSION/COIMISIÚN UM ATHCHÓIRÍU AN DLÍ, Report Limitation of Actions, (LRC 104 – 2011), December 2011, https://www.lawreform.ie/_fileupload/Reports/r104LimitationOfActions.pdf.

12 Auf dem Traunkirchen Forum für Zivilrecht stand am 17.9.2018 die „Reform der Verjährung“ auf dem Programm, mit u.a. einem einleitenden Vortrag von *Dokalik* vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zum Thema „Das Reformvorhaben aus Sicht der Justiz“.

13 Mot. I 291; B. WINDSCHEID, Lehrbuch des Pandektenrechts, Band 1, 9. Aufl., bearb. von Kipp (Frankfurt a.M. 1906) § 105.

14 Etwa H. EIDENMÜLLER, Zur Effizienz der Verjährungsregeln im geplanten Schuldrechtsmodernisierungsgesetz, *JuristenZeitung* 2001, 283, 285.

15 In Kapitel 14, Artt. 14:101–14:601.

16 In Kapitel 10, Artt. 10.1–10.11.

17 In Buch III Kapitel 7, Artt. III.-7:101–III.-7:601.

18 Auf der Grundlage der deutschen Übersetzung der *Minpō*-Reform durch eine Arbeitsgruppe unter Leitung von Keizo YAMAMOTO, abgedruckt in *ZJapanR/J.Japan.L.* 45 (2018) 183–305, siehe ferner die Übersetzung der Verjährungsvorschriften des Reformentwurfs durch Y. NAGATA, Die Verjährung im japanischen Zivilrecht und ihre Reform (Tübingen 2017) 214 ff., der überdies eine Fülle wertvol-

II. ZUSCHNITT DER REGELUNG IM *MINPŌ* 2020 UND GRUNDFRAGEN

Das *Minpō* 2020 ändert diverse Bestimmungen des Abschnitt 7 „Erwerbende und erlöschende Verjährung“ des Buches 1 zum Allgemeinen Teil, Artt. 144 ff. Dieser Abschnitt ist und bleibt in drei Titel gegliedert: 1. Allgemeine Bestimmungen, 2. Erwerbende Verjährung, 3. Erlöschende Verjährung. Im 1. Titel finden sich 15 Bestimmungen, Artt. 144–161 (mit Lücken), im zweiten vier, Artt. 162–165, die unverändert sind, im dritten vier neue Artt. 166–169 mit Streichung der bisherigen Artt. 170–174. Änderungen finden sich bei den Allgemeinen Bestimmungen und bei der Erlöschenden Verjährung, nicht bei der Erwerbenden Verjährung. Diverse Bestimmungen sind neu, manche fallen, wie angedeutet, auch weg. Die Neuregelung ist der Anzahl der Vorschriften nach kürzer als die alte, einige neue Bestimmungen sind aber recht lang. Betrachten wir nun aber Einzelfragen: Zunächst zu Grundfragen, dann zum System, drittens zu Einwirkungen auf den Fristlauf und abschließend kurz zu Privatautonomie sowie Urteilsverjährung; ganz zum Schluss soll eine kurze Summe folgen.

1. *Ersitzung und Verjährung*

Schon die Ausführungen zum Zuschnitt haben angedeutet, dass Erwerbende und Erlöschende Verjährung – oder: Ersitzung und Verjährung – gemeinsam behandelt werden. Dies hat lange Tradition, findet sich derzeit so noch etwa im österreichischen ABGB,¹⁹ nicht aber im deutschen BGB und ist etwa in Frankreich mit der Neuregelung von 2007 aufgegeben worden. Das *Minpō* 2020 folgt dem deutschen und französischen Vorbild nicht.²⁰

Die Artt. 144–161, also der 1. Titel, sollen als AT offensichtlich für beide gelten, u. a. auch der für deutsche Augen befremdliche Art. 144, nach dem die Verjährung zurückwirkt. Vor allem werden in den Artt. 147–161 Ablaufhemmung und Neubeginn eingehend geregelt. Natürlich geht es bei Ersitzung wie bei Verjährung um den Einfluss der Zeit. Die Sachlagen scheinen aber doch recht verschieden. Soweit es um Hemmung oder Unterbrechung geht, wird in Deutschland im BGB in den §§ 939 und 941 für die Ersitzung auf die Verjährungsvorschriften verwiesen. Vielleicht ist dies doch die elegantere Lösung. Es wird interessant sein zu sehen, welchen Weg in der

ler Informationen gibt. Zur Reform insgesamt und dabei auch zur Verjährung S. WRBKA, Die japanische Schuldrechtsreform 2017, Zeitschrift für Europarecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung 2018, 216 ff.; instruktiv zum Ablauf der Reform und zu den beteiligten Kräften S. KOZUKA/L. NOTTAGE, Policy and Politics in Contract Law Reform in Japan, in: Adams/Heirbaut (Hrsg.), The Method and Culture of Comparative Law (London 2014) 235–253.

19 §§ 1451 ff. ABGB.

20 So auch NAGATA (Fn. 18) 163.

Zukunft eine mögliche österreichische Reform gehen wird. Das *Minpō* behält hingegen einen ausführlichen Allgemeinen Teil zur Verjährung bei, in den Artt. 144 bis 161. Damit scheint es fast pandektistischer als das BGB!

2. *Anspruchsverjährung?*

Das BGB folgt bekanntlich – anders als das ABGB – dem Konzept der Anspruchsverjährung: Ansprüche, also „Recht(e), ein Tun oder Unterlassen zu verlangen“ (§ 194 BGB), unterliegen der Verjährung. Für Gestaltungsrechte wird aber ähnliches in § 218 BGB bestimmt. Bei der erlöschenden Verjährung spricht die deutsche Übersetzung von Art. 166 Abs. 1 *Minpō* 2020 von Forderungen, Art. 166 Abs. 2 jedoch auch von anderen Vermögensrechten. Das Konzept der erlöschenden Verjährung scheint im *Minpō* 2020 daher wohl weiter als im BGB, ist also offenbar keine reine Anspruchsverjährung.²¹ Die für den ausländischen Betrachter nicht so leicht ersichtliche praktische Bedeutung liegt wohl darin, dass die Rechtsprechung die Verjährung auch auf Gestaltungsrechte anwendet;²² die Fristen für Forderungen und andere Rechte sind unterschiedlich.²³

3. *Vindikationsverjährung und Ersitzung*

In Deutschland unterliegt nach ganz h.M. auch der Eigentumsherausgabeanspruch des § 985 der Verjährung. Nur eine etwa von mir vertretene Mindermeinung hält dies für mit der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes nicht vereinbar.²⁴ Die Ersitzung des § 937 BGB setzt guten Glauben voraus, die h.M. gewährt dem Bösgläubigen aber ggf. die Verjährung.²⁵ In Fällen geraubter Kunstwerke kann das Bedeutung entfalten und ist dann politisch umstritten und zum Teil missliebig: gestohlene oder enteignete Bilder tau-

21 S.a. NAGATA (Fn. 18) 193, insbesondere zu Gestaltungsrechten 163 ff.

22 Auch bei der Anfechtung spricht Art. 126 *Minpō* von Verjährung, während die §§ 121, 124 BGB Ausschlussfristen enthalten.

23 Siehe Art. 166 Abs. 1 und 2, Hinweis von Herrn Prof. Yamamoto.

24 O. REMIEN, Vindikationsverjährung und Eigentumsschutz. Oder: Welche Rechte bestehen an vor langer Zeit abhanden gekommenen Sachen, insbesondere Kunstwerken? Archiv für die civilistische Praxis 201 (2001) 730 ff.; auch etwa M. KLOSE, Vindikationsverjährung: Gewogen und für verfassungswidrig befunden! Der Münchener Kunstfund als Paradigma für die Verfassungswidrigkeit der Vindikationsverjährung, Rechtswissenschaft 5 (2014) 228 ff.; DERS., Das Eigentum als *nudum ius* im Bürgerlichen Recht (Tübingen 2016).

25 Siehe etwa Münchener Kommentar BGB(-BALDUS), 7. Aufl. 2017, § 985 Rn. 98 ff. Zur Ersitzung J. SCHELLERER, Gutgläubiger Erwerb und Ersitzung von Kunstgegenständen (Tübingen 2016).

chen nach Jahrzehnten wieder auf, kann noch das Eigentum der vor Jahrzehnten Bestohlenen oder Verfolgten geltend gemacht werden?²⁶

Der unveränderte Art. 162 Abs. 1 *Minpō* gestattet die Ersitzung nach 20 Jahren bei weder gewaltsamem noch heimlichem Besitz,²⁷ bei gutem Glauben und ohne Fahrlässigkeit reichen nach Art. 162 Abs. 2 zehn Jahre, bei beweglichen Sachen nach Artt. 192, 193 sogar nur zwei Jahre! Bei gewaltsamem oder heimlichem Besitz wird man aber wohl auch in Japan die Verjährungsfrage stellen können. M.E. sollte man sie mit gewissen anderen internationalen Texten und etwa dem französischen oder schweizerischen Recht verneinen.²⁸

4. *Einredecharakter und Folgen der Verjährung insbesondere bei Sicherheiten*

In BGB, PECL, DCFR usw. ist die Verjährung eine Einrede, d.h. sie wird nicht von Amts wegen berücksichtigt. Dem entspricht wohl Art. 145 *Minpō* 2020, nach dem eine Berufung auf die Verjährung erforderlich ist. Hier scheint internationaler Konsens zu herrschen – trotz der unterschiedlichen Konzeption der Verjährung als Erlöschensgrund in Japan und als Leistungsverweigerungsrecht in Deutschland.²⁹

Interessant ist, dass Art. 145 *Minpō* 2020 in einem Klammerzusatz regelt, dass sich bei der erlöschenden Verjährung auch Bürgen, dingliche Sicherungsgeber, Dritterwerber sowie andere Personen, die ein berechtigtes Interesse am Erlöschen des Rechts haben, auf die Verjährung berufen dürfen. Für die Bürgschaft gilt dies nach § 768 BGB auch in Deutschland, anders aber nach § 216 für Hypotheken, Pfandrechte und dergleichen.³⁰ Dagegen lässt schon der bisherige Art. 396 *Minpō* die Hypothek gegenüber Schuldner wie Verpfänder gleichzeitig mit der gesicherten Forderung erlöschen. Wie in Deutschland ist es offenbar auch in etlichen anderen Rechtsordnungen, der DCFR zeigt dies auf³¹ und versucht in Art. IX.-6:103 einen Mittelweg und gestattet noch eine Geltendmachung innerhalb von zwei

26 Um den Gesetzentwurf des Freistaates Bayern, Entwurf eines Gesetzes zum Ausschluss der Verjährung von Herausgabeansprüchen bei abhanden gekommenen Sachen, insbesondere bei in der NS-Zeit entzogenem Kulturgut (Kulturgut-Rückgewähr-Gesetz – KRG), Bundesrat-Drs. 2/14 vom 7.1.2014 ist es wieder still geworden.

27 Dazu NAGATA (Fn. 18) 77.

28 So zu Japan in der Tat H.-P. MARUTSCHKE, Einführung in das japanische Recht (2. Aufl., München 2010) 119; eingehend und mit weiteren Nachweisen NAGATA (Fn. 18) 4, 76 f., rechtsvergleichend DERS. 78 f.

29 Dazu NAGATA (Fn. 18) 39 ff., zu den Diskussionen 186 f., krit. 200.

30 Vgl. aber zu den dinglichen Sicherheiten in Japan NAGATA (Fn. 18) 71, 147 ff., 187.

31 Siehe Art. IX.-6:103 DCFR Comment B. „Effects of prescription on proprietary security“.

Jahren. Das ist ein Kompromiss; mich überzeugt immer noch die Wertung des § 216 BGB,³² dass der Gläubiger mit der Realsicherheit ja schon etwas wirklich in der Hand hat, das die Zeit ihm nicht einfach schleichend entwinden kann. Das *Minpō* sah und sieht dies anders.³³

Interessant ist auch, dass nach § 217 BGB gleichzeitig die Ansprüche auf Nebenleistungen wie Zinsen verjähren. Mir scheint, man kann wohl aus der Rückwirkung nach Art. 144 *Minpō* dasselbe folgern.³⁴

III. SYSTEMKONKURRENZ: SUBJEKTIVE ODER/UND OBJEKTIVE FRISTEN?

Wie schon angedeutet spielt bei vielen modernen Verjährungsregeln die faire Chance zur Geltendmachung des Rechts eine erhebliche Rolle – faire Chance soll dabei bedeuten, dass der Anspruch noch nicht verjährt sein darf, bevor der Gläubiger von ihm erfährt. Also kommt es auf die Kenntnis an – das ist ein subjektives System.

Mittlerweile berühmt ist der internationale Trend zu kurzen Verjährungsfristen, allerdings subjektiven. Dies kennzeichnet geradezu die deutsche und die französische Reform wie auch die internationalen Regelwerke. Für den Kartellschadensersatz schreibt es die Kartellschadensersatz-Richtlinie 104/2014 vor.³⁵

1. *Subjektives System und Länge der subjektiven Frist*

Hier scheint mir das *Minpō* 2020 für Forderungen dem internationalen Trend zu folgen:³⁶ Kernbestimmung ist Art. 166, Schadensersatz wegen Verletzung des Lebens oder Körpers einer Person regelt Art. 167, wiederkehrende Geldleistungen betrifft Art. 168.³⁷ Art. 166 Abs. 1 führt für Forderungen eine 5-Jahres-Frist ein, wie in Frankreich oder der Kartellschadens-

32 REMIEN, in: Remien (Fn. 1) 383, zustimmend NAGATA (Fn. 18) 148 f.

33 Krit. NAGATA (Fn. 18) 148, 200.

34 So in der Tat NAGATA (Fn. 18) 146.

35 Richtlinie 2014/104 vom 26.11.2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, ABl. L 349/1; dazu O. REMIEN, Limitation periods – I. Introduction und III. Germany, in: Implementation of the EU Damages Directive into Member State Law, Conference, Concurrences No. 3 – 2017, 47–49 und 51–53.

36 Laut NAGATA (Fn. 18) 168 weisen die Gesetzesmaterialien auf das deutsche und französische Vorbild hin, s.a. DERS., 193. Angedeutet bei WRBKA (Fn. 18) 216, 221. Dies geht so weit, dass auch die objektive fünfjährige Verjährung nach Art. 522 Handelsgesetz aufgehoben wurde, vgl. NAGATA (Fn. 18) 170 und § 3 des Anpassungsgesetzes.

37 Dazu NAGATA (Fn. 18) 170 f.

ersatz-Richtlinie der EU³⁸ – Sonderregeln für geringfügige Forderungen oder Verbraucherverträge wurden nicht eingeführt.³⁹ In Deutschland sind es nur drei Jahre. Für andere Vermögensrechte sind es nach Art. 166 Abs. 2 zwanzig Jahre, aber ab dem Zeitpunkt, ab dem das Recht ausgeübt werden kann – also objektiv.⁴⁰ Der Lauf der erwerbenden Verjährung wird nicht gehindert, sagt Absatz 3.

Die jedenfalls nach Art. 166 Abs. 1 Nr. 1 kurze subjektive Frist wird in Nr. 2 mit einer längeren, nämlich zehnjährigen objektiven Frist kombiniert. Dies ist das inzwischen weitverbreitete Modell subjektiver „short stop“ und objektiver „long stop“.⁴¹ Japan schließt sich dem in Abkehr vom alten objektiven System des ursprünglichen *Minpō* nun ab dem 1.4.2020 an.

Dabei bestehen aber wichtige Einzelfragen und auch Unterschiede.

2. Kenntnis

Nach Art. 166 Abs. 1 Nr. 1 *Minpō* 2020 beträgt die Frist fünf Jahre „ab dem Zeitpunkt [...], in dem der Gläubiger davon Kenntnis erlangt hat, dass er das Recht ausüben kann“. Bei deliktischen Ansprüchen sind es nach Art. 724 *Minpō* 2020 jedoch nur drei Jahre,⁴² bei Lebens- oder Körperschäden indes fünf, Art. 724-2 *Minpō* 2020. Die Rede ist – wie einst in § 852 BGB a.F. – von Kenntnis, nicht auch von Kennen-Müssen. Anders sagt § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB „Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erkennen müsste“. Kennen-Müssen setzt daher im deutschen Recht bereits den Lauf der subjektiven Frist in Gang, ähnlich in PECL und DCFR. Kenntnis ist oft sehr schwer zu beweisen. Aus deutscher und rechtsvergleichender Sicht erscheint der Wortlaut der japanischen Regel als streng. Eine erweiternde Auslegung wie beim alten § 852 BGB a.F. scheint aus dieser Perspektive nahe zu liegen. Die Reform ist hier aber erst einmal gläubigerfreundlicher.⁴³

Ferner wird sich die Frage stellen, was Kenntnis bedeutet bzw. wovon im Einzelnen Kenntnis bestehen muss. Name und Anschrift des Schuldners? Muss auch die Rechtslage bekannt sein? Hier liegen bedeutsame Abgrenzungsfragen.⁴⁴

38 Dort als Mindestfrist, vgl. REMIEN (Fn. 35).

39 NAGATA (Fn. 18) 166 f., zur Länge der Frist DERS., 168.

40 Hinweis von Herrn Prof. Yamamoto.

41 R. ZIMMERMANN, *Comparative Foundations of a European Law of Set-Off and Prescription* (Cambridge 2002) 96, 99 f.; REMIEN, in: Remien (Fn. 1) 386, 390.

42 NAGATA (Fn. 18) 194.

43 NAGATA (Fn. 18) 169, krit. 195.

44 Dazu NAGATA (Fn. 18) 168 f., 194 f.

Kenntnis ist im *Minpō* 2020 ebenso wie Kenntnis oder auch Kennenmüssen in Deutschland und Frankreich jeweils Voraussetzung der Verjährung. Das seltsame umgekehrte System der Anlaufhemmung der PECL⁴⁵ wird nicht übernommen. Man wird aber Beweiserleichterungen gewähren müssen.

3. Objektive Höchstfrist (*long stop*)

Art. 166 Abs. 1 Nr. 2 fügt eine objektive Höchstfrist von zehn Jahren hinzu. Sie läuft „ab dem Zeitpunkt [...], ab dem das Recht ausgeübt werden kann“. Dies entspricht weitgehend § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB für sonstige Schadensersatzansprüche. Bei unerlaubten Handlungen sieht Art. 724 Nr. 2 *Minpō* 2020 jedoch offenbar zwanzig Jahre vor. Kroatien etwa hat hingegen nur fünf Jahre,⁴⁶ das erscheint als ziemlich kurz.

4. Lebens- und Körperverletzung

Wie bemerkt enthält Art. 167 *Minpō* 2020 hinsichtlich der objektiven Höchstfrist des Art. 166 Abs. 1 Nr. 2 eine Sonderregel für Lebens- und Körperverletzung: statt zehn hier zwanzig Jahre, ebenso offenbar allgemein im Deliktsrecht Art. 724 Nr. 2. Die Absicht ist gewiss löblich. Einige Rechtsordnungen verzichten bei Lebens- und Körperverletzung überhaupt auf eine Höchstfrist, zum Teil wegen in der Praxis aufgetretener tragischer Fälle.⁴⁷ Das ist wohl angebracht und zum Teil auch aus menschenrechtlichen Erwägungen geboten,⁴⁸ mag unter Umständen aber übertrieben sein, da dann theoretisch noch Jahrzehnte später die Erben erfolgreich klagen könnten. Vielleicht wäre eine objektive Frist ab dem Tode des Geschädigten eine angemessene Regelung. Zwanzig Jahre ab der Schädigung wie in Artt. 167, 724 *Minpō* 2020 erscheinen auf den ersten Blick als eher zu kurz, man denke etwa an Produkt- oder Umwelthaftung. Allerdings läuft die Frist der Artt. 166 Abs. 1 Nr. 2, 167 „ab dem Zeitpunkt [...], ab dem das Recht ausgeübt werden kann“. Wenn man dafür wie im Deliktsrecht⁴⁹ die Scha-

45 Dazu eher krit. REMIEN, in: Remien (Fn. 1) 386 ff., eher anders J.-S. BORGHETTI, Prescription, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 2016, 167, 177 f.

46 T. JOSIPOVIC, Verjährungsrecht in Kroatien, in: Remien (Fn. 1) 249, 2 260 ff.

47 Dazu REMIEN, in: Remien (Fn. 1) 377, 391 f.

48 Vgl. EGMR 11.3.2014, no. 52067 und 41072/11 – *Howald Moor ./. Schweiz* mit abweichender Meinung des Richters Lemmens und im konkreten Fallergebnis mit der Mehrheit übereinstimmendem Sondervotum des Richters Spano; in diesem Asbest-Fall wurde von der Mehrheit die schweizerische zehnjährige Verjährung für mit Art. 6 EMRK nicht vereinbar gehalten.

49 Näher K. YAMAMOTO, Grundzüge des japanischen Schadenersatzrechts (Wien 2018) Rn. 999 ff. mit Nachweisen aus Rechtsprechung und Literatur.

densentstehung und Möglichkeit der Rechtsverfolgung voraussetzt,⁵⁰ ist die Frist dann doch hinreichend lang.

Ob Ablaufhemmung oder Unterbrechung bei der Höchstfrist eingreifen können, kann dem ausländischen Beobachter auf den ersten Blick unklar sein; es soll zu bejahen sein⁵¹ und ergibt sich wohl auch aus einer entsprechenden Änderung in Art. 724 Nr. 2 *Minpō*.⁵² Auch im deutschen Recht ist dies der Fall, in den PECL hingegen liegt es anders.⁵³

5. *Beginn: Silvesterverjährung*

In Deutschland gibt es eine verjährungsrechtliche Spezialität: die regelmäßige Verjährung beginnt nach § 199 Abs. 1 principium BGB „mit dem Schluss des Jahres“, d.h. dem Ende des Silvestertages. Um Mitternacht zum Jahreswechsel verglühen nicht nur Feuerwerksraketen in der Luft, sondern nach deutschem Recht verlieren gleichzeitig auch ungezählte zivilrechtliche Ansprüche ihre Durchsetzungskraft. Eine solche Regelung ist ziemlich selten und sie hat international kaum Schule gemacht,⁵⁴ PECL, UPICC und DCFR folgen ihr nicht: angeblich besteht kein Bedürfnis.⁵⁵

Ich mag befangen sein, aber ich halte die Silvesterverjährung für eine sehr menschliche Regelung. Vor Jahresende noch einmal zurückzuschauen und Unerledigtes aufzuarbeiten ist eine positive menschliche Herangehensweise. Wer keine automatische Terminbuchhaltung hat, hat so nochmals eine letzte Chance. Die Silvesterverjährung hält sie ihm offen. Darauf sollte man m. E. nicht verzichten.⁵⁶

50 Vgl. zum Problem NAGATA (Fn. 18) 195, 81-87.

51 NAGATA (Fn. 18) 169, 195 f.

52 YAMAMOTO (Fn. 49) Rn. 1007 ff. mit Gesetzesübersetzung S. 195; zur Problematik im bisherigen Recht eingehend DERS., *ibid.*, Rn. 976 ff.

53 Siehe dazu REMIEN, in: Remien (Fn. 1) 377, 392 mit weiteren Nachweisen; s.a. Münch.Komm.(-GROTHE), BGB, 8. Aufl. 2018. § 199 Rn. 49.

54 Ausnahme für die kurze fünfjährige Verjährung bei diversen Vertragsverhältnissen in Griechenland nach Artt. 250, 253 AK, für wiederkehrende Verbindlichkeiten in Estland, I. KULL, *The Estonian Law of Prescription, PECL and Unidroit Principles*, in: Remien (Fn. 1) 125, 133, vgl. a. REMIEN, in: Remien (Fn. 1) 377, 392; NAGATA (Fn. 18) 194.

55 Vgl. die in den PECL Art. 14:203 note 5 Angeführten, auch PECL Art. III.-7:301 note 11, auch ZIMMERMANN (Fn. 41) 152 f.; K. SPIRO, *Die Begrenzung privater Rechte durch Verjährungs-, Verwirkungs- und Fatalfristen* (Bern 1975) 279 f. § 125.

56 In Japan wurde offenbar Eintritt der Verjährung mit dem Ende des fünften Geschäftsjahres am 31.3. erwogen, vgl. NAGATA (Fn. 18) 166, 194, aber nicht verwirklicht.

6. Objektives System bei Gewährleistung?

Art. 566 *Minpō* 2020 enthält für die Gewährleistung beim Kauf eine besondere Bestimmung: eine Einjahresfrist zur Mitteilung der Vertragswidrigkeit. Allerdings gilt dies ab Kenntnis von dieser Vertragswidrigkeit.⁵⁷ Das *Minpō* 2020 folgt also auch hier einem subjektiven System. Wie dann nach der Mitteilung die Ansprüche verjähren, wird sich wohl nach den allgemeinen Regeln richten.⁵⁸ Im BGB sehen die §§ 438 und 634 hingegen eine objektive Verjährungsfrist vor, ab Lieferung bzw. Abnahme.⁵⁹ Ähnlich sieht die Verbraucherkaufrichtlinie⁶⁰ eine Haftungsdauer von zwei Jahren nach der Lieferung vor und gestattet den Mitgliedstaaten eine Verjährungsfrist von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung (Art. 5 Abs. 1 S. 1 und 2); bei gebrauchten Gütern können Mitgliedstaaten den Parteien nach Art. 7 Abs. 1 Unterabs. 2 überdies die Vereinbarung einer kürzeren Haftungsdauer von mindestens einem Jahr gestatten, nach dem EuGH nicht allerdings die Vereinbarung einer abgekürzten Verjährungsfrist.⁶¹ Zudem enthält Art. 39 Abs. 2 CISG eine objektive Zweijahresfrist als Ausschlussfrist, das UNCITRAL Kauf-Verjährungsübereinkommen ist ohnehin objektiv gestaltet.⁶²

Nicht dem, sondern anderen rein subjektiven Regelwerken folgt wie schon bisher das *Minpō* 2020. Dies hat Nachteile, allerdings unter Umständen auch Vorteile.

Als ein Nachteil wird in Deutschland gesehen, dass nach dem subjektiven System noch eine Inanspruchnahme des Verkäufers oder Unternehmers nach diversen Jahren möglich ist. Er könne daher nicht klar kalkulieren und

57 Näher NAGATA (Fn. 18) 171 ff.

58 Vgl. zum alten Recht NAGATA (Fn. 18) 98 ff.

59 Dafür auch NAGATA (Fn. 18) 196, 202. Krit. R. GILDEGGEN, Zur Verfassungsmäßigkeit kurzer Gewährleistungsfristen bei langlebigen Produkten, Verbraucher und Recht 2017, 203 ff.

60 Richtlinie 1999/44/EG vom 25.5.1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, ABl. L171/12.

61 EuGH 13.7.2017 – Rs. C-133/16 (*Ferenschild*), ECLI:EU:C:2017:541; dazu und zu den Problemen mit § 476 Abs. 2 BGB D. LEENEN, Die Richtlinienwidrigkeit der Verkürzung der Verjährungsfrist beim Verbrauchsgüterkauf über gebrauchte Sachen, JuristenZeitung 2018, 284 ff.; zu Recht sehr krit. B. KÖHLER, „It ain’t over till it’s over“: Richtlinienwidrigkeit der Verkürzung der Verjährung bei gebrauchten Verbrauchsgütern, Anmerkung zu EuGH vom 13.7.2017 – C-133/16 (Christian Ferenschild ./ JPC Motor SA), GPR – Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union 2018, 37 ff.

62 Näher dazu U. MAGNUS, Limitation in the International Arena – the United Nations Limitation Convention for International Sale, in: Remien (Fn. 1) 93 ff.

nie vor späterer Inanspruchnahme sicher sein.⁶³ Daher hat sich der Gesetzgeber in Deutschland insoweit für ein objektives System entschieden.

Vorteile hat das subjektive System allerdings in der Lieferkette bei aufeinanderfolgenden Kaufverträgen. Wird der Letztverkäufer von dem Käufer wegen eines Mangels in Anspruch genommen, so wird sein eigener Anspruch gegen seinen Lieferanten auch bei langer Zwischenzeit noch nicht verjährt sein. Beim objektiven System kann das anders sein: tritt der Mangel erst spät beim Letztverkäufer zu Tage und war die Ware etwa lange beim Letztverkäufer gelagert worden, so sind dessen Ansprüche gegen seinen Lieferanten vielleicht schon verjährt. Er sitzt dann in der sogenannten „Regressfalle“. Dem beugen in Deutschland die §§ 478 und 479, jetzt §§ 445a und 445b BGB, vor. Keine Hilfe bietet das CISG. In einem französisch-italienischen Fall hat der französische Baumarkt Bati-Seul das teuer bezahlt, da er wegen Art. 39 Abs. 2 CISG keinen Regress bei seinem italienischen Lieferanten nehmen konnte.⁶⁴ Nebenbei sei bemerkt, das *Minpō* scheint japanischen Exporteuren hier ungünstiger als das CISG.

IV. EINWIRKUNGEN AUF DEN LAUF DER FRIST

Auf den Lauf der Frist können besondere Ereignisse oder Umstände einwirken, eine laufende Frist kann dann der Hemmung, Unterbrechung – alias Neubeginn – oder der Ablaufhemmung unterliegen. Diese rechtlichen

63 Siehe insbesondere D. LEENEN, Die Neuregelung der Verjährung, *JuristenZeitung* 2001, 552 ff.

64 Cour de cassation, 1re civile, 8.4.2009, D. 2009, 2907 note C. WITZ; siehe u.a. auch C. WITZ/M. HLAWON, Der neueste Beitrag der französischen Cour de cassation zur Auslegung des CISG (2007–2010), *Internationales Handelsrecht* 2011, 93 ff., 100 mit deutscher Übersetzung der Entscheidung ebd. 106 f.; dazu O. REMIEN, Internationale Handelsverträge und der Rückgriff in der Vertragskette, À Propos Cour de cassation 8.4.2009 *Sté Ceramiche Marca Corona SPA / Sté Bati-Seul*, Art. 39 Abs. 2 CISG und europäischem Letztverkäuferregress, in: *Eppur si muove: The age of Uniform Law, Essays in honour of Michael Joachim Bonell to celebrate his 70th birthday (Rom 2016)* vol. 2, 1821 ff. Zu Art. 39 Abs. 2 nun auch Cour de cassation, com., 21.6.2016, CISG-online no. 2741, *Revue trimestrielle de droit commercial* 2016, 583 obs. DELEBECQUE, ferner C. WITZ/B. KÖHLER, *Panorama: Droit uniforme de la vente internationale de marchandises*, janvier 2015–décembre 2016, D. 2017, 613, 617; Cour de cassation, com., 2.11.2016, CISG-online no. 2804, dazu WITZ/KÖHLER, ebd. 618 f. Siehe aber zum französischen Direktanspruch gegen italienischen Hersteller im Wege der Garantieklage: Cour de cassation, com., 16.1.2019, J.C.P. (entrepr.) 2019, 1153 note Y. HEYRAUD.

Techniken sind verschieden und auch die zu berücksichtigenden Ereignisse können verschieden sein.⁶⁵

1. *Trend zur Hemmung oder Ablaufhemmung, Raum für Neubeginn*

Mag auch das niederländische Recht nur die Unterbrechung kennen, der moderne Trend geht zur Hemmung.⁶⁶ Bei der Unterbrechung wird der Lauf der Verjährung gestoppt, und es kann später eine vollständige Frist neu zu laufen beginnen, bei der Hemmung wird der Lauf nur vorübergehend ausgesetzt wie in der Pause einer Theateraufführung, nach der der Rest des Stückes, d.h. der Frist, abläuft. Die deutschen Übersetzungen des *Minpō* 2020 sprechen hier durchgehend von Ablaufhemmung; das BGB unterscheidet Hemmung und Ablaufhemmung; das *Minpō* kennt offenbar nur die gewährende Ablaufhemmung, nach der die Verjährung nicht vor Ablauf einer gewissen Zeit nach Wegfall eines Hemmungsgrundes eintritt.⁶⁷

Das alte *Minpō* hatte in seinen allgemeinen Verjährungsvorschriften viele Unterbrechungsregeln und gab in Art. 157 Abs. 1 auch eine schöne Definition – ab dem Zeitpunkt, in dem der Grund zur Unterbrechung fortgefallen ist, beginnt die Verjährung von neuem zu laufen. Das neue *Minpō* 2020 bevorzugt die Ablaufhemmung. Bei der Ablaufhemmung endet die Verjährungsfrist jedenfalls nicht bis zum Ablauf einer gewissen Frist nach einem gewissen Ereignis bzw. dessen Ende. Dies gilt für die Artt. 147 bis 151 sowie 158 bis 161 *Minpō* 2020.⁶⁸ Neubeginn oder Unterbrechung gibt es zum Teil auch,⁶⁹ Artt. 147 Abs. 2, 148 Abs. 2, 152: rechtskräftiges Urteil, Zwangsvollstreckung, Anerkenntnis. § 212 BGB ist mit Neubeginn der Verjährung bei Anerkenntnis oder Vollstreckungshandlung recht ähnlich.

2. *Hemmungstatbestände*

Es würde wohl zu weit führen, hier alle möglichen Hemmungstatbestände vergleichend im Einzelnen behandeln zu wollen.

Art. 147 *Minpō* 2020 kennt eine Ablaufhemmung bei Maßnahmen der Rechtsverfolgung, ähnlich § 204 BGB, der allerdings von Hemmung spricht, aber auch sechs Monate dazu gewährt und eine Vielzahl von Rechtsverfol-

65 Zum deutschen Recht H. GROTHE, Einwirkungen auf den Verjährungslauf: Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn, in: Remien (Fn. 1) 271 ff.

66 REMIEN, in: Remien (Fn. 1) 377, 395.

67 Näher NAGATA (Fn. 18) 128, 177; laut DERS., 201, „bemerkenswert“.

68 Eingehend NAGATA (Fn. 18) 177 ff.

69 Nun „Erneuerung“, vgl. NAGATA (Fn. 18) 177, 196 f.

gungsmaßnahmen aufführt. Die Artt. 148, 149 und 150 gewähren Ablaufhemmung bei Zwangsvollstreckung (s.o.), Arrest und Mahnung.⁷⁰

Besondere Aufmerksamkeit verdient Art. 151 *Minpō* 2020: Ablaufhemmung durch schriftliche oder – Absatz 3 – elektromagnetisch aufgezeichnete Vereinbarung über die Führung von Verhandlungen. Alles wird sehr detailfreudig in fünf Absätzen geregelt. Demgegenüber enthält § 203 BGB eine kurze Regelung über die Hemmung durch Verhandlungen. Offenbar will das *Minpō* 2020 hier Rechtssicherheit durch Textform für eine Verhandlungsvereinbarung schaffen.⁷¹ Ob das praktikabel ist, ist für den ausländischen Beobachter kaum zu entscheiden.⁷²

Eher klassisch muten die Artt. 158, 159 und 160 *Minpō* 2020 zur Ablaufhemmung bei Minderjährigen, Mündeln und unter Eheleuten sowie bei Nachlässen an. Parallelen finden sich etwa in den §§ 207, 210 und 211 BGB. Eine dreimonatige Ablaufhemmung wegen Naturkatastrophen und anderen unvermeidbaren Ereignissen⁷³ bestimmt Art. 161 *Minpō* 2020. Das sieht besonders interessant aus, ist aber auch ein Klassiker, wenn man § 206 zur Hemmung der Verjährung bei höherer Gewalt betrachtet – der allerdings sechs Monate gewährt.

V. PRIVATAUTONOMIE; URTEILSVERJÄHRUNG

Eher im weitesten Sinne eine Einwirkung auf den Lauf der Frist betrifft die Frage, inwieweit Parteivereinbarungen zur Verjährung möglich sind.⁷⁴ Frühere Regelungen waren hier oft sehr restriktiv. Heute sind § 202 BGB und auch, wenngleich etwas weniger, Art. 2254 Code civil n.F. ziemlich großzügig. Wenn ich es recht sehe, scheint das *Minpō* 2020 hierzu fast zu schweigen, obwohl diese Fragen wohl auch in Japan diskutiert worden sind.⁷⁵ Art. 146 *Minpō* sagt wie schon früher, dass auf den Vorteil der Verjährung nicht im Voraus verzichtet werden kann. Das soll wohl nicht heißen, dass die Verjährungsfrist nicht verkürzt werden darf.⁷⁶ Das war selbst nach § 225 BGB a.F. zulässig... Ist die Verjährungsvereinbarung ein Stiefkind des neuen Verjährungsrechts im *Minpō* 2020?

70 Zu allem NAGATA (Fn. 18) 177 ff.

71 So ausdrücklich auch NAGATA (Fn. 18) 184.

72 Überraschungen im internationalen Verkehr mag man mit der Ortsform abzuhefen versuchen, aber das könnte vielleicht angezweifelt werden.

73 Früher nur zwei Wochen, näher dazu NAGATA (Fn. 18) 161 ff., 181 f.

74 Dazu etwa J. D. HARKE, Privatautonomie und Verjährung: Verjährungsvereinbarungen, in: Remien (Fn. 1) 107 ff.

75 NAGATA (Fn. 18) 185 f., krit. DERS. 199 f.

76 Vgl. NAGATA (Fn. 18) 133 f.

Ein besonderes Thema ist die Urteilsverjährung. Erfreulicherweise regelt Art. 169 *Minpō* 2020 sie besonders. Er legt sie auf zehn Jahre fest⁷⁷ – verglichen mit den 30 Jahren des § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB ist das kurz.⁷⁸ Nationale Wertungen scheinen hier zu divergieren.

VI. SUMME

Verjährungsrecht ist etwas technisch, aber für die Durchsetzung und den Wert der Rechte doch wichtig, ja manchmal entscheidend. Wie ist nun – in aller Vorsicht – das neue japanische Verjährungsrecht der Artt. 144 ff. *Minpō* 2020 – ich hoffe, ich habe alles richtig verstanden – in rechtsvergleichender Sicht einzuordnen?

Kurz gesagt scheint mir, dass es einige Strukturen der bisherigen Regelung beibehält, in vielem aber auch den modernen internationalen Trends des Verjährungsrechts folgt:

Beibehaltung der Strukturen sieht man beim Gesetzesaufbau in den Artt. 144 ff. mit drei Titeln, der Verbindung mit der Ersitzung bzw. erwerbenden Verjährung und bei dem umfangreichen einleitenden AT des Verjährungsrechts. Auch die offenbar fehlende Öffnung für die Privatautonomie durch Verjährungsvereinbarung bewahrt Bisheriges.

Modernen Trends folgt die Übernahme des subjektiven Systems mit objektiver Höchstfrist.⁷⁹ Dass nur von Kenntnis, nicht auch Kennen-Müssen die Rede ist, scheint wohl bedauerlich. Die Sondernorm für Verletzungen des Lebens oder Körpers ist löblich und im Trend, aber mit zwanzig Jahren möglicherweise doch noch zu restriktiv.

Auch die Ablehnung eines objektiven Systems für die Gewährleistung liegt wohl im internationalen Trend jedenfalls der Regelwerke, sie kollidiert aber mit Art. 39 Abs. 2 CISG und verwirft das europäische Vorbild der Verbraucherkaufrichtlinie (ob nun Haftungsdauer oder Verjährung) und das des deutschen BGB. Ähnlich liegt es bei der Nichtbefolgung der Silvesterverjährung – sie scheint anders als manche anderen Produkte aus Deutschland wie auch Japan schwer exportierbar... leider...

Im internationalen Trend liegt auch die Betonung der Hemmung oder Ablaufhemmung im Gegensatz zur Unterbrechung bzw. zum Neubeginn, speziell ist aber die Konzentration auf die Ablaufhemmung. Originell scheint mir die schriftliche oder elektromagnetische Verhandlungsvereinbarung. Die Praxistauglichkeit bleibt abzuwarten.

77 Vgl. a. NAGATA (Fn. 18) 175.

78 So auch NAGATA (Fn. 18) 196, aber auf Art. III.-7:202 DCFR und einen angeblichen solchen internationalen Trend verweisend.

79 Ähnlich NAGATA (Fn. 18) 193.

Insgesamt wird die Zeit zeigen müssen, wie sich das neue japanische Verjährungsrecht der Artt. 144 ff. *Minpō* 2020 bewährt. Die Zeit hat insofern nicht nur eine „verdunkelnde Macht“, welche die Verjährung als Rechtsinstitut erforderlich macht, sondern auch eine erhellende Kraft, welche uns für die Rechtsfragen der Verjährung stets besseres Verständnis verschafft.

ZUSAMMENFASSUNG

In einer Anzahl von Staaten ist das Verjährungsrecht in jüngerer Zeit reformiert worden, so in Deutschland im Jahre 2002 und in Frankreich im Jahre 2007. Ferner sind europäische und internationale Regelwerke zum Vertragsrecht vorgelegt worden, die auch die Verjährung behandeln. Der Beitrag untersucht die Regeln des neuen Minpō 2020 zur Verjährung auf vergleichender Grundlage. Dabei zeigt sich, dass einiges an hergebrachten Strukturen beibehalten wurde, in vielem aber modernen internationalen Trends gefolgt wurde. Dies gilt insbesondere für die Übernahme eines Systems der Kombination von kurzen subjektiven Fristen und parallelen langen objektiven Höchstfristen. In manchen Punkten bestehen auch interessante Unterschiede. Die Zeit wird erweisen, ob sich die neuen Regeln in der Praxis bewähren.

SUMMARY

In a number of countries the law of prescription (limitation of actions) in recent years has been subject of reform, this in Germany in 2002 and in France in 2007. In addition, European and international Principles of Contract Law have been elaborated which also cover prescription. The article analyzes the rules of the new Minpō 2020 on prescription on a comparative basis. It is shown that parts of the traditional structure have been maintained, but in many respects modern international trends are followed. This is true especially for the adoption of a system combining short subjective periods with parallel long objective maximum periods. But on certain points there are also interesting differences. Time will show whether the new rules prove good in practice.